

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 69.

Dienstag, den 30. Juli.

1844.

### Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat August 1844 fungiren:

Hr. L. Boff als Börsenvorsteher,

Hr. B. Hermann als Vorsteher der Bestell-Anstalt.

Leipzig, den 29. Juli 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

### An alle Buchhandlungen, welche nach Leipzig Kalender senden oder daselbst empfangen.

Der Uebergang der Verwaltung des K. Kalenderstempels auf das K. Hauptsteueramt veranlaßt uns, das K. Sächs. Mandat v. 11. Januar 1819 in Erinnerung zu bringen, mit welchem sich allerdings nicht die hier herkömmliche Expeditionsweise in diesem, in neuester Zeit so sehr veränderten und erweiterten Geschäftszweige vereinbaren läßt.

Wir haben daher bei der Behörde im Interesse des Leipziger Expeditions-Buchhandels geeignete Vorstellung gemacht und sind eine günstige hohe Ministerialverordnung erwartend.

Leipzig, den 18. Juli 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

### Rechtsfall.

Im Jahre 1840 erschien in Köln eine Rheinreise unter dem Titel:

„Der neue Führer für Reisende am Rhein von Köln bis Mainz, mit 36 in Kupfer gestochenen Ansichten.“

Die größere Hälfte dieser Ansichten glaubte ich für verkleinerte Copieen der in meinem Verlage herausgegebenen Rheinansichten ansehen zu können, und trug deshalb bei der königl. Staatsbehörde zu Köln auf Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837, namentlich auf vorläufige Beschlagnahme der vorhandenen Exemplare und der Platten an.

Der Oberprocurator übergab meinen Antrag dem Untersuchungsrichter, welcher die Beschlagnahme verfügte, die 11r Jahrgang.

Untersuchung einleitete, mit Hinzuziehung des Klägers und des Verklagten einen status causae et controversiae, wie ihn § 39 der Instruction vom 15. Mai 1838 für den Sachverständigen-Verein zu Berlin vorschreibt; aufnahm, und alsdann die ganze Verhandlung mit den Beweisstücken an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Berlin sandte, damit dieses ein Gutachten des Sachverständigen-Vereins veranlasse.

Der Sachverständigen-Verein sprach sich für meine Ansicht aus, und erklärte die fraglichen Stiche für Nachstiche im Sinne des § 23. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Es war somit unzweifelhaft festgestellt, daß ein Nachdruck vorliege.

Der Verleger des Nachdrucks wurde nunmehr nebst zwei